

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.616.787

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3542/J-NR/2020

Wien, am 24. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2020 unter der Nr. 3542/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die mögliche Rolle ÖVP-naher Netzwerke rund um die Causa "Ibiza“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. *Wurden die Personen Kaltenegger, Suppan, Halper und/oder Kapp bereits zu den im Schriftsatz vom 21.7.2020 seitens RA Soyer namens seines Mandanten Ramin M. vorgebrachten neuen Sachverhaltselementen einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wer wann durch wen?*
  - b. *Wenn ja, bestätigten diese im Wesentlichen den im Schriftsatz vom 21.7.2020 vorgebrachten Sachverhalt?*
  - c. *Wenn nein, sind Einvernahmen genannter Personen in naher Zukunft geplant?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Wird hinsichtlich einer Involvierungen von Kaltenegger, Suppan, Halper und/oder Kapp in die Herstellung des Ibiza-Videos ermittelt?*
  - a. *Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden wann gesetzt?*

- 3. Wurden bereits Ermittlungsschritte dahingehend gesetzt zu eruieren, wer die "Gesprächspartner" Kapps waren (siehe oben und verlinkten Artikel, Mail vom 5. August 2015)?
  - a. Wenn ja, welche wann durch wen?
  - b. Handelt es sich dabei um aktuelle oder ehemalige Politiker innen der ÖVP?
- 4. Ist es korrekt, dass der Staatsanwaltschaft Wien durch Ramin M. mutmaßliche Haarproben von HC Strache übermittelt wurden, zum Zwecke des forensischen Nachweises von Suchtmittelkonsum?
  - a. Wenn ja, wurden diese Proben bereits ausgewertet?
    - i. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
    - ii. Wenn nein, wird eine Auswertung in Auftrag gegeben werden?
    - iii. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Laut dem oben thematisierten Vorbringen hätte Holzer im Jahre 2015 geäußert, dass der (angebliche) Drogenkonsum Straches im BKA bekannt sei. Wurden diesbezüglich Anlassberichte an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt? a. Wenn ja, wann an wen durch wen? b. Wenn nein, wird in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der möglichen Verletzung der Berichtspflicht nach § 100 Abs 2 Z 1 StPO durch Beamte des Bundeskriminalamts/SOKO-Leiter Holzer ermittelt? i. Wenn nein, warum ist aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden hier keinerlei Anfangsverdacht gegeben?

Die Eingabe, auf die die Anfrage Bezug nimmt, wurde der Staatsanwaltschaft Wien vom Verteidiger eines Beschuldigten im „Ibiza-Stammverfahren“ vorgelegt.

Die Prüfung des Inhalts dieser Eingabe im Sinne einer Verifizierung oder Falsifizierung des darin enthaltenen, der Verteidigung des Beschuldigten dienenden Vorbringens erfolgt in einem noch nicht abgeschlossenen, nicht öffentlichen (§ 12 Abs. 1 StPO) Ermittlungsverfahren. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich von der gewünschten Darstellung einzelner Ermittlungshandlungen und deren Ergebnissen Abstand nehmen muss, um den Erfolg der laufenden Ermittlungen insgesamt nicht zu gefährden. Auch datenschutzrechtliche Gründe sprechen gegen eine Offenlegung allfälliger gegen konkret genannte Personen gerichteter Ermittlungshandlungen.

Im Übrigen weise ich aus gegebenem Anlass einmal mehr darauf hin, dass Fragen zum inhaltlichen Hintergrund einzelner Ermittlungsschritte, insbesondere warum die Staatsanwaltschaft bestimmte Ermittlungshandlungen zu bestimmten Zeitpunkten setzt oder nicht, die vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasste Funktion der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit betreffen. Eine Beantwortung hierauf gerichteter Fragen kann daher nicht in Betracht gezogen werden.

**Zu den Fragen 6,7,8 und 10:**

- *6. Wurde im Jahr 2015 die formelle Vernehmung von RA Ramin M. - dessen Adresse und weitere Kontaktdaten ja öffentlich einsehbar waren - angeordnet ehe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde?*
  - a. *Wenn ja, gelang es dem Bundeskriminalamt den Kontakt zum Zeugen herzustellen?*
    - i. *Wenn nein, wurde Ramin M. je eine Ladung zu einer Einvernahme an seine Melde- bzw. Kanzleiadresse zugestellt?*
      - 1. *Wenn nein, warum unterblieb dies?*
- *7. Was war Inhalt des Berichts des Bundeskriminalamts vom 19. August 2015 (siehe 442/AB 1 von 6 vom 20.02.2020 zu 428/J (XXVII. GP) - S 3)?*
- *8. Wurde der Weisenrat in dieser Sache befasst? a. Wenn ja, zu welcher Einschätzung gelangte dieser wann?*
- *10. Wird gegen Holzer in Zusammenhang mit den vorgebrachten Sachverhalten ein Ermittlungsverfahren geführt (insbesondere wegen unterlassenen Ermittlungen/ Anzeigen)?*
  - a. *Wenn ja, seit wann wegen welchen Sachverhaltes und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen beziehen sich auf die im Jahr 2015 erstattete Anzeige, die bereits Gegenstand vorangegangener schriftlicher Anfragen der Anfragesteller\*innen war.

Ich verweise dazu insbesondere auf meine Beantwortung der Anfrage Nr. 429/J-NR/2019 vom 21. Februar 2020 (448/AB).

Wie daraus entnommen werden kann, war R. M. selbst nicht Zeuge (§ 154 StPO), sondern bloß (im Auftrag eines unbekannten Mandanten agierender) Anzeiger. Als Anzeiger legte er den Ermittlern gegenüber weder die Identität seines allenfalls als Zeuge in Betracht kommenden Mandanten offen noch übergab er ihnen sonstige Beweismittel. Spätere Kontaktaufnahmeversuche der Kriminalbeamten mit dem Anzeiger verliefen erfolglos. Eine „formelle Vernehmung“ eines Anzeigers, der nicht gleichzeitig auch Zeuge ist und somit keine eigenen Wahrnehmungen zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt gemacht hat, ist gesetzlich naturgemäß ebenso wenig vorgesehen wie Zwangsmaßnahmen gegen einen Anzeiger.

Der über die Besprechung zwischen dem Anzeiger und Beamten des BMI am 27. März 2015 angefertigte Amtsvermerk wurde der Staatsanwaltschaft Wien am 19. August 2015 im Wege einer Berichterstattung des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt, schriftlich übermittelt und der Staatsanwaltschaft Wien gleichzeitig auch zur Kenntnis

gebracht, dass sämtliche Kontaktaufnahmeversuche mit R. M. erfolglos verlaufen seien (vgl. 448/AB vom 21. Februar 2020, S. 3).

Wie ich bereits zu 448/AB dargestellt habe, dürfen Ermittlungen nur erfolgen, wenn ein Anfangsverdacht anzunehmen ist. Ein Anfangsverdacht setzt stets voraus, dass auf Grund bestimmter Anhaltspunkte die Begehung einer Straftat angenommen werden kann (§ 1 Abs. 3 StPO). Bloße Vermutungen, vage Hinweise oder Spekulationen begründen noch keinen Anfangsverdacht. Im vorliegenden Fall lagen zum Beurteilungszeitpunkt lediglich von einer unbekannten Person angeblich geäußerte Vorwürfe vor, die mangels Preisgabe der Identität dieser Person und mangels Vorlage angeblich vorhandener, die Anonymität dieser Person nicht berührenden Beweismittel nicht verifiziert werden konnten. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen war ein Anfangsverdacht nicht anzunehmen, sodass Ermittlungen zu unterbleiben hatten.

Da das Vorgehen der zuständigen Kriminalbeamten – wie dargestellt – auf Grundlage der Gesetze erfolgte, bestand und besteht kein Anlass für deren strafrechtliche Verfolgung.

Eine Befassung des Weisungsrats erfolgte mangels der hiefür erforderlichen Voraussetzungen nicht.

**Zur Frage 9:**

- *Wird der zu Grunde liegende Akt dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden?*  
*a. Wenn nein, warum nicht?*

Vom Gegenstand des Ibiza-Untersuchungsausschusses sind nur die behördlichen Ermittlungen infolge des Bekanntwerdens des Ibiza-Videos im Mai 2019 umfasst. Der Untersuchungszeitraum ist auf den Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 10. Dezember 2019 beschränkt. Der bezughabende Akt, der bereits abgeschlossen war, bevor das Ibiza-Video überhaupt entstanden ist und der demnach nicht in den Untersuchungszeitraum fällt, ist folglich nicht von der Vorlagepflicht umfasst.

**Zur Frage 11:**

- *Es ergibt sich aus dem Vorbringen vom 21.7.2020, dass ein ÖVP-nahe Netzwerk, in welches auch SOKO-Leiter Holzer eingebunden war, versuchte, belastendes Material gegen Strache herzustellen und zu erlangen. Nunmehr leitet aber gerade Holzer jene Ermittlungen, durch welche die Hintermänner des Ibiza-Videos ausgeforscht werden sollen - ein Zustand, der zumindest bis zur Entkräftigung der im Raum stehenden*

*Vorwürfe auf Grund möglicher Befangenheiten nicht tragbar ist. Welche Schritte gedenken Sie hier zu setzen, um eine objektive Ermittlungsführung sicherzustellen?*

Zu dieser – auf das Vorbringen eines Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren und nicht auf verifizierte Sachverhalte gestützten – Frage verweise ich auf die nach wie vor zutreffenden schriftlichen Beantwortungen Nr. 4136/AB (Fragen 9 bis 11) und 448/AB (Fragen 11 und 16). Wie dort eingehend dargestellt wurde, hat die Staatsanwaltschaft keine förmliche (hoheitliche) Befugnis zu bestimmen, welche Organwalter einer Sicherheitsbehörde in einem bestimmten Verfahren tätig werden. Die sich offenkundig nur auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit beziehende Frage fällt somit nicht in meine Ingerenz.

**Zur Frage 12:**

- *Gibt es in Zusammenhang mit der Pressearbeit der SOKO Tape Anzeigen /Anlassberichte/laufende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch ebendiese?*

*Falls ja, bitte um möglichst detaillierte Schilderung der jeweiligen Anzeigen/ Anlassberichte/laufende Ermittlungsverfahren samt Datum, Inhalt und Verfahrensstand!*

Nach den mir vorliegenden Informationen ist der zuständigen Fachabteilung in diesem Zusammenhang bislang eine Strafsache bekannt geworden.

In der dieser Strafsache zugrundeliegenden Anzeige wurde zusammengefasst der Vorwurf erhoben, Mitglieder der SOKO Tape hätten Medienvertretern gegenüber am 27. Mai 2020 Informationen über das bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängige „Ibiza-Verfahren“ offenbart. Aus der eingehenden Prüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft St. Pölten ergab sich jedoch, dass die der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Informationen keine „Geheimnisse“ iSd § 310 Abs 1 StGB darstellten, sodass dieses (oder ein anderes) Delikt nicht verwirklicht wurde. Die Staatsanwaltschaft sah folglich – nach Genehmigung eines hierauf gerichteten Vorhabens durch die Fachabteilung und Befassung des Weisungsrates – gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Offene Strafsachen in diesem Zusammenhang sind mir aktuell (Stichtag: 1. Oktober 2020) nicht bekannt.

**Zur Frage 13:**

- *13. Aus der Beantwortung der Anfrage 1867 /J (XXVII . GP) der Erstanfragstellerin ergab sich, dass Bundeskanzler Kurz in Zusammenhang mit seinen Äußerungen,*

*wonach es Leaks in der WKStA gäbe, als Zeuge einvernommen werden sollte (Antwort auf Frage 26). Ist diese Einvernahme bereits erfolgt und wenn ja wann und was war der wesentliche Inhalt der Aussage des Kanzlers?*

*a. Wird diese Aussage auch dem laufenden Untersuchungsausschuss übermittelt werden, und falls nein, warum nicht?*

Die angesprochene Zeugeneinvernahme des Herrn Bundeskanzler hat bereits stattgefunden. Ich bitte aber um Verständnis, dass ich zum Inhalt dieser Aussage, die Aktenbestandteil eines laufenden, nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens ist, keine Angaben machen kann. Mangels Zusammenhangs zwischen dieser Aussage und dem Gegenstand des laufenden Ibiza-Untersuchungsausschusses kommt eine Vorlage an den Ausschuss nicht in Betracht.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

